



07e

II. Anfang.
Seite.
9.

SEINER Gnaden,
Herzog von Westphalen, des Heiligen
Römischen Reichs in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Dieberg, Graf zu der Mark, Ravens-
berg, Barby und

Entbieten als- und Ehren-Hauptleuten, Ober-Auffsehern, Amts-Haupt- und Schultheißen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wie auch incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnadaß erlassenen Mandate zwar amnoch bekant: Wasmaassen die Fromm Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Loosje erlaubet Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu ausländischen Lotter ausgehen, sich bey Unserer Landes-Regierung deshalb melden, unten, bey Vermeidung willführlicher Ahndung, sich nicht unterfangt

Nachdem Wirwärtige Lotterien in der Stille und ohne darzu bey Unserer Landgedruckte Plans und Avertissements von denen Zahlen-Lotterienist, obangeregtes Mandat in allen Punkten und Clausulu zu erne langte Vergünstigung, zu gewarten habende Strafe nunmehr and befehlen Wir Krafft dieses Unserß offenen Mandats und hiermit Strafe, für die anjeko üblichen Zahlen-Lotterien oder Lotti di Collecteur abgeben, noch für solche einige Einlage annehmen, vielen solle. Gleichergestalt wollen Wir auch das Einsetzen in sothane ıde sein eignes oder von andern erborgtes Geld darzu verwenden, unerwähnter Strafe von Ein Hundert Thaleru und Verlust der

Wie nun allein Städten, bey Vermeidung Unserß ersten Einsehens, auf die Verfahrens wider die Contravenienten und Einbringung derer ıch schon an der Contravention Theil genommen, und nur nichähmens, erhalten, das übrige aber denen von Uns neu zu errichtreniedenheit des Erenßes, worinnen die Contravention geschehen,

Also haben And Unser Cansley-Secret darauf zu drucken, auch solches ins Lann 16. Novembris, 1770.

Friedrich A

inrich Graf von Schönberg.



11

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heiligen
Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravens-
berg, Barby und Hamau, Herr zu Hauenstein, &c. &c.

Entbieten allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Crenß-Hauptleuten, Ober-Ausschubern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schößern, Berwaltern, Bürgermeistern und Rätben in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schuß-Verwandten in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen: Und es ist denenselben aus dem unterm 4^{ten} Aprilis, 1754. ins Land erlassenen Mandate zwar amnoch bekannt: Wasmaßen die Freyheit an auswärtigen Lotterien Theil zu nehmen, allein auf diejenigen Lande, wohin denen von Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Loosje erlauber wird, eingeschränket, auch dahero ausdrücklich verordnet worden, daß alle und jede Unserer Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu ausländischen Lotterien gebrauchen zu lassen entschlossen, ehe und bevor sie die an selbige übersendete Loos-Jeddit ausgeben, sich bey Unserer Landes-Regierung deshalb melden, und die Erlaubniß darzu auswirken, auch, ehe und bevor sie solche erhalten, Billets zu distribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, sich nicht unterfangen sollen.

Nachdem Wir jedoch mißfällig vernehmen müssen, wie dem ohngeachtet nicht nur verschiedentlich für auswärtige Lotterien in der Stille und ohne dar-
zu bey Unserer Landes-Regierung erlangte besondere Erlaubniß colligiret werde, sondern auch seit einiger Zeit sich gedruckte Plans und Avertissements von den
Zahlen-Lotterien, und sogenannten Lotti di Genova hier und da ausgebreitet: Als finden Wir der Nothdurfft, obangeregtes Mandat in allen Punkten
und Clausuln zu erneuern und einzuschärfen, und die wegen des Colligirens für fremde Lotterien, ohne darzu erlangte Vergünstigung, zu gewarten habende
Strafe nummehr auf **Dreyßig Thaler** hierdurch ausdrücklich zu bestimmen; Insbesondere aber, erdnen und befehlen Wir Krafft dieses Unseres offenen
Mandats und hiermit ernstlich: Daß niemand von Unsern Unterthanen, bey Vermeidung **Ein Hundert Thaler** Strafe, für die anjeho üblichen Zahlen-Lot-
terien oder Lotti di Genova, so entweder schon errichtet sind, oder ins künftige errichtet werden dürften, einen Collecteur abgeben, noch für solche einige Ein-
lage annehmen, vielmehr ein jeder das, wegen des Colligirens, an ihn beschehene Ansuchen sofort zurück weisen solle. Gleichergestalt wollen Wir auch das
Einsetzen in solche Zahlen-Lotterien oder Lotti di Genova, und das hinführo keiner von denen Unseren im Lande sein eignes oder von andern erborgtes Geld
dazu verwenden, und zu dem Ende dahin baar oder durch Wechsel und Commissiones übermachen solle, bey vorerwähnter Strafe von **Ein Hundert Tha-**
lern und Verlust der in Commisum verfallenden Einlage, auf das nachdrücklichste hierdurch unterfangen.

Wie nun alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten und vornehmlich die Rätbe in denen Städten, bey Vermeidung Unseres ernstest
Einsehens, auf die stracklichste Befolgung dieses Unseres Mandats, sowohl auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten und
Einbringung derer darin festgesetzten Strafen, wovon der Denunciant jedesmal ohne Unterschied, wenn er auch schon an der Contravention Theil genom-
men, und nur nicht selbst darzu gefährlicher Weise Anlaß gegeben, ein Drittheil mit Verschweigung seines Namens, erhalten, das übrige aber denen von
Uns neu zu errichten verordneten Zucht- und Arbeits-Häusern zu Dschaf, Weissenfels und Zwickau, nach Verschiedenheit des Crenßes, worinnen die Contra-
vention geschehen, gewidmet bleiben soll, ein wachsamcs Auge zu richten angewiesen werden:

Also haben Wir zu dessen mehrerem Urkund gegenwärtiges Mandat mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Cansley-Secret darauf zu drucken,
auch solches ins Land behörigermassen zu publiciren anbefohlen. So gechehen und geben zu Dresden, am 16. Novembris, 1770.

Friedrich August.



Abolph Heinrich Graf von Schönberg.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text.

Third section of faint, illegible text.

Fourth section of faint, illegible text.

Fifth section of faint, illegible text.

Faint text at the bottom left of the page.



Faint text at the bottom right of the page.



Handwritten text at the top of the page, including a title and possibly a date or location. The text is mirrored from the reverse side of the leaf.

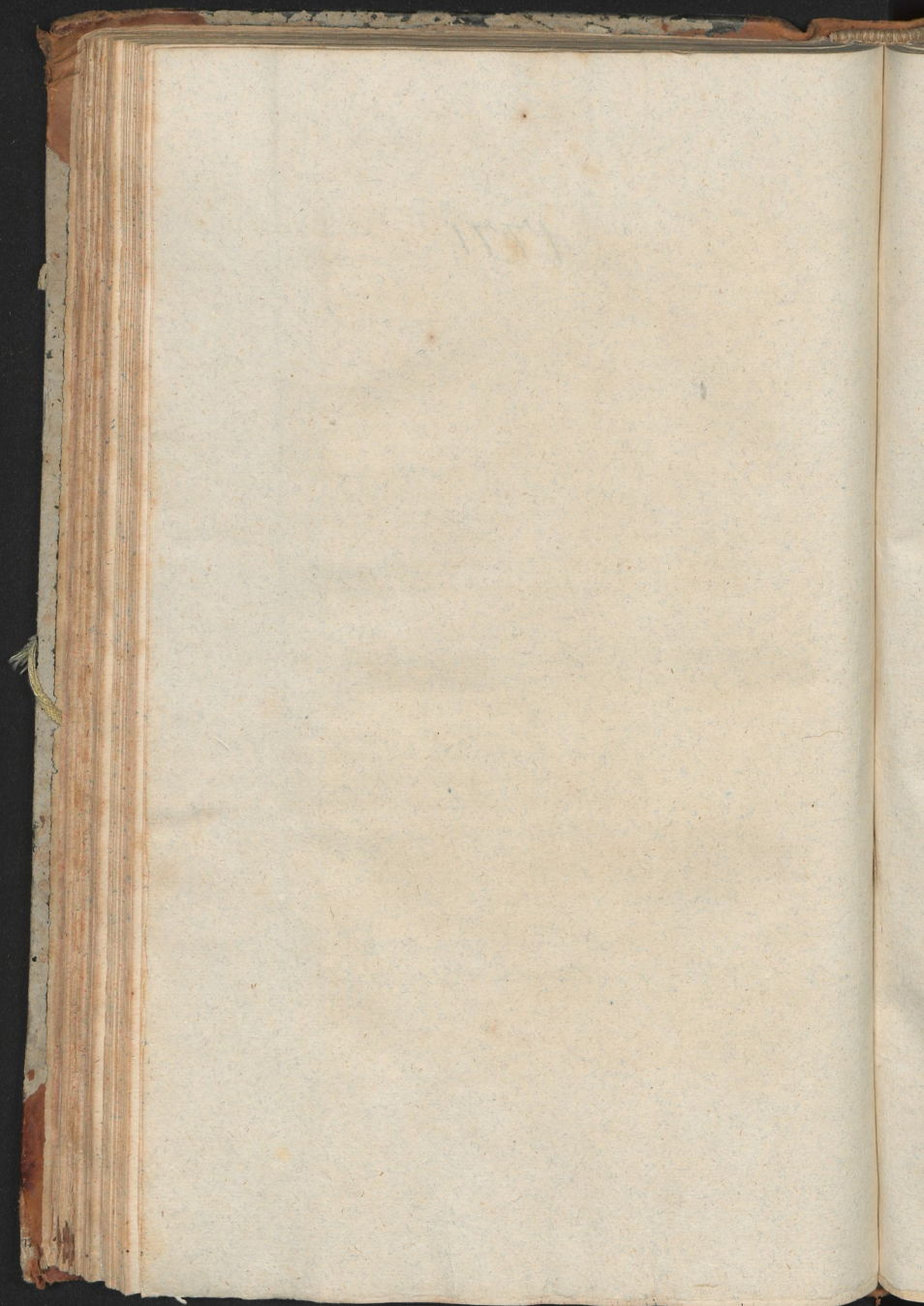
Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The script is a historical cursive, and the text is mirrored from the reverse side of the leaf.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a closing phrase, mirrored from the reverse side.



1771.









AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





SIEGES Gnaden,
 S Westphalen, des Heiligen
 Rf in Thuringen, Marggraf zu
 Meissen, auch Oueberg, Graf zu der Mark, Ravens-
 berg, Barby und

Entbieten als- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Auffsehern,
 Amts-Haupt- und W Schultheißen in Flecken, Dörfern und Ge-
 meinden, wie auch incorporirten und übrigen hiesigen Landen,
 Unsern Gruß, Gnadaß erlassenen Mandate zwar annoch bekannt:
 Wasmaassen die Frown Uns concedirten Lotterien der Vertrieb
 derer Loose erlaubet Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu
 ausländischen Lotter ausgeben, sich bey Unserer Landes-Regierung
 deshalb melden, unten, bey Vermeidung willführlicher Abndung,
 sich nicht unterfange

Nachdem Wirvartige Lotterien in d
 zu bey Unserer Landgedruckte Plans und A
 nen Zahlen-Lotterienrfft, obangeregtes Ma
 und Clausuln zu ernalangte Bergünstigung
 Strafe nunmehr and befehlen Wir Kraft
 Mandats und hiermitr Strafe, für die anjet
 terien oder Lotti di Collecteur abgeben, no
 lage annehmen, vielm folle. Gleichergestal
 Einsehen in sothane ide sein eignes oder von
 darzu verwenden, unerwähnter Strafe von
 lern und Verlust der

Wie nun allen Städten, bey Vern
 Einsehens, auf die Verfahrens wider die
 Einbringung derer lich schon an der Contr
 men, und nur nichtähmens, erhalten, das
 Uns neu zu errichtenriedenheit des Creyßes,
 vention geschehen,

Also haben Und Unser Canzley-Se
 auch solches ins Laun 16. Novembris, 17

Friedrich A

inrich Graf von

